

## Armutspotential zwischen Nichtinanspruchnahme und Repression: Sozialhilfepraxis im Magistrat Salzburg (Österreich) aus rechtstatsächlicher Sicht

Dimmel, Nikolaus

Veröffentlichungsversion / Published Version

Sammelwerksbeitrag / collection article

### Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Dimmel, N. (1989). Armutspotential zwischen Nichtinanspruchnahme und Repression: Sozialhilfepraxis im Magistrat Salzburg (Österreich) aus rechtstatsächlicher Sicht. In H.-J. Hoffmann-Nowotny (Hrsg.), *Kultur und Gesellschaft: gemeinsamer Kongreß der Deutschen, der Österreichischen und der Schweizerischen Gesellschaft für Soziologie, Zürich 1988 ; Beiträge der Forschungskomitees, Sektionen und Ad-hoc-Gruppen* (S. 315-317). Zürich: Seismo Verl. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-147397>

### Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

### Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

4. Anschliessend werden behandelt: - Inter- und Intradisziplinarität im Bereich des Wohnens; - Abbau des Konfrontationsdenkens; - Förderung menschlich-kommunikativer Fähigkeiten/Abbau 'innerer Grenzen'; - Recht und (Wohn)Frieden.

### **Armutspotential zwischen Nichtinanspruchnahme und Repression. Sozialhilfepraxis im Magistrat Salzburg (Österreich) aus rechtstatsächlicher Sicht**

Nikolaus Dimmel (Salzburg)

Die kommunal organisierte Sozialhilfe wird als zweites soziales Netz immer akzentuierter zum Auffangbecken staatlicher Sozialversicherungs- und Arbeitspolitik. Der Bezug laufender, offener Sozialhilfe avanciert zum Lohnbestandteil der sich herausbildenden Risikogruppen des Arbeitsmarktes. Der Schwerpunkt der Leistungsgestellung verlagert sich von einmaligen Aushilfen hin zur langfristigen Subsistenzsicherung durch Sozialhilfe.

Die Verfahrensorganisation der Leistungszuerkennung ist durch Blankettbegriffe wie "Subsidiarität", "Bedarfsdeckung" und "Befähigung zur Selbsthilfe" gekennzeichnet. Mittels Generalklauseln, unbestimmter Rechtsbegriffe und Ermessenstatbeständen zielt die Gewährung von Sozialhilfeleistungen nicht auf inhaltlich-materiell bestimmte Standards, sondern auf Bedingungen der Möglichkeit solcher Gewährungen. Das Programm des Salzburger Sozialhilfegesetzes (SSHG) ist nicht auf individuelle Teilhabe gerichtet, sondern prozedural konstruiert.

Damit unterstellt das SSHG ein Sozial- und Konfliktmodell, in dem souveränentscheidende und problemadäquat informierte Bürger die Höhe der Leistung mit dem Referenten aushandeln. Der Klientel werden Verfahrensoptionen an die Hand gegeben, die sie je nach sozioökonomischem Status und individuellem Verhandlungsgeschick nutzen können.

Die soziale Lage der Klientel bei Erstantragsteller weist demgegenüber ein Sample von Marginalisierungsindikatoren auf. Sozialhilfebedürftigkeit ist nicht bloss Resultat ökonomischer Mängellagen, sondern stellt sich als vielschichtiges Konglomerat materieller, sozialer und kognitiver Randständigkeit. Die Klientel kann nicht rechtserheblich formulieren, Tatbestände von Rechtsfolgen unterscheiden und ihre Lebenswelt juristisch abstrahieren. Die Durchsetzung des Rechtsanspruchs auf Sozialhilfe ist vielfältig gehemmt und gefiltert:

1. Gesellschaftliche-kulturelle Filter wie der internalisierte "Eigenverantwortungs-Kodex" formen auch das Selbstbewusstsein der Klientel. Marktversagen wird selbst in den Warteräumen des Sozialamtes als "parasitär" denunziert. Die Lebenswelt der Antragsteller zeichnet sich durch ein hohes Mass sozialer Kontrolle aus. Das Verarmungsrisiko der Lohnarbeitskraft wird auch von den Betroffenen entpolitisiert und individualisiert erlebt.

2. Gesellschaftliche Ungleichheit spiegelt sich in unterschiedlicher kommunikativer und sozialer Kompetenz wider. 90% der Antragsteller verfügen über gar keine oder äusserst mangelhafte Rechtskenntnis bezüglich des Rechtsanspruchs auf Hilfe, ihrer Höhe, Auszahlungsdauer und Regressierbarkeit. Das führt dazu, dass sich vor allem diejenigen Leistungen organisieren können, die relativ konfliktfähig und verbal kompetent sind. Gerade diejenigen, die Leistungen am ehesten benötigten, laufen im höchsten Masse Gefahr, sich nicht adäquat artikulieren zu können.
3. Das Sozialamt ist passiv institutionalisiert: es liegt weitab von den Wohnstätten der Armutsbevölkerung. Seine Leistungen sind jeweils antragsgebunden. Es wird nur in 5% aller Fälle von Amts wegen tätig. Nach abgelaufenem Bescheid muss jeweils ein Verlängerungsantrag gestellt werden. Die Vermutung fortdauernder Bedürftigkeit besteht nicht.
4. Lobbies formulieren Ansprüche vor, sichern die Durchsetzung von Ansprüchen und entschärfen die stigmatisierenden Strategien jeweiliger ReferentInnen.
5. Ermessen und Kann-Bestimmungen ermöglichen eine sozialpolizeilich-disziplinierende Zuerkennung von Hilfeleistungen. Der Individualisierungsgrundsatz, vor allem festgemacht am Subsidiaritätsprinzip der Sozialhilfe, konstituiert die dauernde Ungewissheit der Klientel in bezug auf Leistungshöhe, -dauer und -umfang.
6. Die Sozialhilfepraxis orientiert auf die Vermeidung der judziellen Festschreibung im Berufungsverfahren. Ungeregelte Rechtsfragen werden per Weisung des Amtsleiters oder durch Vorführung bei der Berufungsinstanz im Bescheidverfahren geklärt. Die jeweiligen Berufungsmöglichkeiten ausführende Rechtsbelehrungen unterbleiben.

In Konsequenz bedeutet dies, dass Ansprüche von den Referenten vorformuliert und auf ein dem üblicherweise Zuerkannten entsprechendes Mass reduziert werden. Überschreitungen des Richtsatzes liegen im Ermessen der Sachbearbeiter und werden äusserst restriktiv gehandhabt. Für die Klienten hat diese Rationalisierungsstrategie zur Folge, dass ihre Anträge "self-fulfilling-prophecies" werden: beantragt wird, was zugestanden wird, und zugestanden wird, was beantragt wird.

Die normative unbestimmte Zumutbarkeit von Erwerbsarbeit zur Bestreitung des Lebensunterhaltes läuft auf eine Dequalifikationsspirale hinaus, da sie bisher erworbene Arbeitsqualifikationen unberücksichtigt lässt und der Klientel den Eintritt in marginalisierte, unterqualifizierte und schlechtbezahlte Arbeitsverhältnisse aufzuzwingen ermöglicht.

Die Nichtanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen ist mit annähernd 100% der faktischen Leistungsbezieher zu quantifizieren. Und nur 35% der Leistungsbezieher erhalten die ihnen zustehenden Leistungen zur Gänze. Rechtspolitisch ist daraus zu folgern, dass

1. prozedurale Elemente im Bereich des Sozialhilferechts zugunsten der materiellen Festschreibung von Ansprüchen zurückgedrängt werden müssen, um die Effektivität des mit der Sozialhilfe verbundenen Steuerungsanspruchs zu erhöhen und
2. eine Lobbyisierung der Klientel für die Durchsetzung von Ansprüchen im prozeduralen "setting" förderlich wäre.

## **Anwaltskultur**

Alfred-Johannes Noll (Wien)

1. Es ist für die Rechtssoziologie ein altbekannter Sachverhalt, dass das Rechtssystem - hier zunächst ganz vorkritisch verstanden, als die Summe der geltenden Rechtsnormen - nur dann funktioniert, wenn sich die Juristen in ihrem Tun von Normen leiten lassen, die nicht in Rechtssätzen gefasst sind. Andererseits gilt, dass sich Juristen (und hier besonders die Advokaten) hinter den Rechtsformalismus als ein Mittel dem Druck standzuhalten, zurückziehen können. Die "*illegitimen Wünsche*" des Klienten werden durch den räumlichen und sozialen Kontakt mit seinem Rechtsfreund zunächst einmal "*abgekühlt*" - der Anwalt ist somit Teil jener professionalisierten Berufe, die "*helfen*", Menschen zu sozialisieren.
2. Aus den vielfältigen und je konkreten Verhältnissen von Interessendurchsetzung für den Klienten einerseits und Anpassung des Klienten andererseits erwächst eine ganz eigenartige Dynamik, die gesellschaftlich durch die Ausbildung des sogenannten "Standesrechtes" zu zähmen versucht wurde. Aber dieses auf "Ehre und Ansehen des Standes" bedachte Disziplinarrecht - das natürlich noch ganz anderen Zwecken dient - hat das angesprochene Problem nur verlagert bzw. negiert. Den Anwälten ist dies durchaus, wenn schon nicht bewusst, so doch und immerhin, anzusehen; daraus resultiert ja der bei ihnen oft zu beobachtende Zynismus.
3. Der beschriebene Sachverhalt hat sich bei Nicht-Juristen in zum Teil wüsten Beschimpfungen Luft gemacht. Darin drückt sich der Wunsch nach Abschaffung und Emanzipation vom Advokaten aus; dieser ist - soziologisch gesprochen und auf die Gegenwart beschränkt - der Reflex auf das von den Standesvertretern der Anwaltschaft und den je einzelnen Advokaten druchgeführte und bis dato wohl durchaus gelungene Unternehmen, sich eine charismatische Aura zu erhalten; und das, obwohl zwischenzeitig jeder und jede weiss, dass diese Aura des unabhängigen Einzelschaffenden, der als Herr seiner Produktionsmittel allein sein kulturelles Eigenkapital zur Wirkung bringt, so dass sich dies als Begabung und Begnadung darstellt, längst ihrer Grundlage entbehrt:
4. In einer Zeit des verstärkten "*Expansionsdrucks*" für die Anwaltschaft bekommen die althergebrachten Rekrutierungs- und Karrieremuster eine neue Bedeutung: Sie sind nicht mehr in erster Linie konstitutive Elemente der Herrschaftssicherung, sondern sie suchen in ihrer Gesamtheit zu verhindern, dass eine